Kirhliches Verordnungs-Blutt

für die

Laibacher Diözese.

Mr. 117.

Da unfrankirte Geldsendungen hieramts einlangen, so wird aus Anlaß einer Zuschrift der k. k. Postdirection ddo. Triest 23. Jänner 1867 3. 1575 dem wohlehrwürdigen Kuratklerus im Sinne des Gesehes vom 2. October 1865 Nachstehendes zur Darnachachtung angeordnet:

1. Die Bortogebühr ift von Demjenigen zu tragen, in deffen Intereffe die Sendung geschieht.

2. Wer verpflichtet ift eine Geldgebühr an ein Amt, oder eine Behörde zu entrichten, hat auch Sorge zu tragen, daß dieselbe portofrei dahin gelange.

3. Den Dekanats- und Pfarrämtern oder andern kirchlichen Organen, welche für andere Zwecke, als im eigenen Interesse dergleichen Geschäfte zu beforgen haben, kann eine neue Last deß- wegen nicht zugehen. Sie sind daher berechtiget das Porto zur portofreien Sendung von den Be- treffenden einzuheben, oder in Rechnung zu bringen.

4. Bei Einsendung von Taxen, Alumnatikum und andern fixen Gebühren find die obigen §S. 1 und 2 in Anwendung zu bringen.

5. Bei wohlthätigen freiwilligen Gaben als: für die Leopoldinenstiftung — den Bonifazinsverein, und andere Missionszwecke, für das Knabenseminar u. s. w. ist es gestattet, das Porto vom abzusendenden Betrage in Abrechnung zu bringen, wenn es nicht vom Geber berichtigt wird. In welchem Falle jedoch der volle Betrag nebst dem Abzuge des Porto in dem bezüglichen Berichte auszuweisen ist.

6. Sind Beträge einer milden Sammlung an eine weltliche Behörde zu fenden, und ist teine Portofreiheit zugestanden, so kommt hiebei der §. 5 in Anwendung.

7. Da diese Vorschrift auch die Sendung von Werthpapieren als: Obligationen vom Stiftungs= oder eigenthümlichen Kirchen- und Pfründenvermögen betrifft, so ist diese Gebühr von den Interessenten nach §. 1 zu tragen, und bei neuen Stiftungen unter jene Ausgaben aufzunehmen, welche zur Berichtigung der Stiftung ohne Abbruch des Kapitals erforderlich, und entweder vom Stifter, oder von den Zinsen des Kapitals zu bestreiten sind.

8. In wieserne bei dem fürstbischöflichen Diözesan=Chegerichte auch Fälle vorkommen, daß solche Gebühren, als Taxen an die II. und III. Instanz abzuführen sind, so haben die Parteien auch das Porto der Weiterbeförderung an die betreffende Gerichtsbehörde mit dem Taxbetrage sogleich zu erlegen, wenn selbe es nicht vorziehen, unmittelbar die Sendung zu besorgen, was ihnen nicht zu verwehren ist; jedoch haben sie sich über die erfolgte Sendung in der vorgeschriebenen Zeit bei dem zur Einhebung beauftragten Pfarramte gehörig auszuweisen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn während der ehegerichtlichen Verhandlung ein

Geldbetrag oder eine Werthsache zur Versendung kommen sollte.

Slovanska knjižnica

6K čS

F 7/1867





9. Eine Erleichterung tritt in jenen Fällen ein, wo verschiedenartige Beträge zu gleicher Beit versendet und das Porto, insofern dies ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, an die Einzelnen anrepartirt werden kann. Innerhalb des Dekanalbezirkes geschieht in der Regel die Berssendung mittelst der Dekanatsboten. Außerhalb desselben wird zur Beseitigung unnöthiger Auslagen dem gegenseitigen Einverständnisse mit den Betreffenden die dießfällige geeignete Vorsorge anheimsgestellt. Das gleiche Versahren wegen Ausrechnung des Postporto tritt ein, wenn von einer portos freien Behörde unfrankirte Gelds oder Werthsendungen zukommen, wosern nicht eine besondere Weissung hierüber erfolgt.

Schließlich wird beigefügt, daß dem Ordinariate die Portofreiheit nur bei Versendung der für Nechnung des Staates oder der Länder eingehobenen und gesammelten Gelder, und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände zukommt.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 26. Jänner 1867.

Nachträglich zum obigen Erlasse, bezüglich der unfrankirten Geldsendungen, wird der wohlsehrwürdigen Kuratgeistlichkeit das Geset vom 2. October 1865 (Neichsgesethlatt Stück XXX Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) mitgetheilt, wornach von der Portogebühr befreit sind:

- 1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbststänbig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstwerkehre.
- 2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Borstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.
- 3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.
- 4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.
- 5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesaussschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.
- 6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absat 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichsseses Platt Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.
- 7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeamter.
- 8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Che-, Schul- und sonstigen amtlichen Ange-

legenheiten, die Amtscorrespondenz der Medicanten-Convente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absate 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

- 9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.
- 10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebärund Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Be-hörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.
- 11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner die Advokaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.
- 12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Berkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur.
- 13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht genießenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letteren in Armenrechtsangelegenheiten.
- 14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichts-kommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.
- 15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehen-Allodialistrung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe.
- 16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Großverschleiße von Staatsmonopolsgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, in soferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.
- 17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter, und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der steno- graphischen Sigungsberichte durch die Präsidien der beiden Hänser des Reichsrathes und der Land- tage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.
- 18. Die nach den Bestimmungen des Prefigesets den Behörden einzuseindenden Pflichts-Exemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungsreclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.
- 19. Alle Mittheilungen an Behörden in Straffachen, zu welchen auch die Gefällsstrafangelegenheiten gehören.
- 20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schießstandwesens in Tirol und Vorarlberg.
- 21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.
- 22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Sisenbahnvereine angehören, über Bereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenügter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Kassen, sowie in Angelegenheit der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Artikel II, Absah 1, angeführten Behörden und Organen.

Die portofreien Correspondenzen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte "Dienstsache" zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Absahes 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten "portofreie Dienstsache" zu bezeichnen.

Die anderen, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absat 4 in Angelegen- heiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: "Ueber amtliche Aufforderung" versehen sein.

Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopslichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmässigen Porto ohne Anrechnung der Zutare belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portofreien Eingaben zu frankiren.

Werden Sendungen der letten Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutaxe angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Akten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Werthbestimmung, enthalten.

Kürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 28. Jänner 1867.